

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.12.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Heirat mit ausländischen Staatsbürgern zu erleichtern.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses für im Ausland lebende Bürgerinnen und Bürger sehr schwierig sei. Im Ausland reiche oft ein einfacher Ledigkeitsnachweis für die Hochzeit aus. In Deutschland müssten für die Ehefähigkeitsbescheinigung die Geburtsurkunden auch des Gegenübers vorgelegt werden. Dies sei schwierig zu erfüllen und führe zu vielen Problemen bei der Anmeldung der Trauung im Ausland. Daher werde die Einführung eines Ledigkeitszertifikats statt eines Ehefähigkeitszeugnisses für Eheschließungen im Ausland gefordert. Den Standesämtern solle auch die Befugnis erteilt werden, auf Wunsch des Antragstellers eigenmächtig auf die Geburtsurkunden zugreifen zu können.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 11 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass bei der Eheschließung in Deutschland mit Beteiligung eines Ausländers das Standesamt im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung zu prüfen hat, ob der beabsichtigten Eheschließung ein Eheverbot oder ein Ehehindernis entgegensteht,

zum Beispiel, ob etwaige Vorehen wirksam aufgelöst worden sind (§ 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) oder die Eheschließungswilligen miteinander verwandt sind (§ 1307 BGB).

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) unterliegen die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung (z. B. Ehemündigkeit, Fehlen von Ehehindernissen wie etwa Verwandtschaft) für jeden Verlobten grundsätzlich dem Recht des Staates, dem er angehört.

Daher kommt es bei einer Eheschließung in Deutschland, bei der ein Verlobter nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat, zur Anwendung ausländischen Eherechts. Mit der Anwendung ausländischen Rechts soll insbesondere vermieden werden, dass eine in Deutschland geschlossene Ehe im Heimatstaat des ausländischen Ehegatten und ggfs. in anderen Staaten nicht anerkannt wird und den Eheleuten und ihren aus der Ehe hervorgehenden Kindern Nachteile entstehen. Deshalb sieht § 1309 Absatz 1 BGB die Pflicht zur Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses vor, in dem bescheinigt wird, dass nach dem ausländischen Eherecht keine rechtlichen Hinderungsgründe für die Eheschließung bestehen. Da nur wenige Staaten ein derartiges Ehefähigkeitszeugnis erteilen, kann von diesem Erfordernis nach § 1309 Absatz 2 BGB durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts (OLG) eine Befreiung erteilt werden. Dieser hat dann selbst zu prüfen, ob der beabsichtigten Eheschließung nach dem ausländischen Recht Hindernisse entgegenstehen. Der Präsident des OLG prüft unter allen rechtlichen Gesichtspunkten, ob der Betroffene die beabsichtigte Ehe nach dem maßgeblichen ausländischen Recht eingehen kann oder ob Ehehindernisse entgegenstehen. Die Befreiung enthält mithin die Feststellung der Ehefähigkeit des Antragstellers.

Der zuständige Standesbeamte hat die Entscheidung des Präsidenten des OLG vorzubereiten, insbesondere die erforderlichen Unterlagen anzufordern (§ 12 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes - PStG). Welche Urkunden erforderlich sind, lässt sich der im Internet veröffentlichten Liste des OLG Köln (Kölner Liste) entnehmen.

Tatsächlich muss die Geburtsurkunde des ausländischen Ehepartners in vielen Fällen vorgelegt werden. Das ist allerdings auch bei einer Eheschließung unter Deutschen erforderlich.

Mit einer Ledigkeitsbescheinigung kann demgegenüber nachgewiesen werden, dass der ausländische Verlobte nach dem maßgeblichen ausländischen Recht nicht

verheiratet ist. Dass keine sonstigen Ehehindernisse bestehen, ergibt sich aus dieser Bescheinigung gerade nicht; die Prüfung der sonstigen Voraussetzungen des ausländischen Eherechts hätte dann der Standesbeamte vorzunehmen.

Sofern ein Deutscher im Ausland eine Ehe schließen möchte und dazu nach dem ausländischen Recht eines Ehefähigkeitszeugnisses bedarf, muss er dieses gemäß § 39 PStG beim Standesamt seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts bzw. beim Standesamt des letzten gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland beantragen. Das Erfordernis der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses statt einer Ledigkeitsbescheinigung ergibt sich in diesem Fall aus dem ausländischen Recht, so dass entsprechende Rechtsänderungen durch deutsche gesetzgebende Körperschaften nicht möglich sind.

Da ein Ehefähigkeitszeugnis immer die Ehefähigkeit beider Eheschließungswilligen umfasst, sind vom ausländischen Partner Angaben und Nachweise zu seiner Person zu verlangen, die die Prüfung, ob in seiner Person ein doppelseitig wirkendes Ehehindernis liegt, ermöglichen. Doppelseitig wirkende (zweiseitige) Ehehindernisse sind die Eheverbote der bestehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft, der Verwandtschaft und der Adoptivverwandtschaft. Die Feststellung, dass in der Person des anderen Eheschließenden kein zweiseitiges Ehehindernis liegt, schützt den deutschen Ehegatten davor, dass die geschlossene Ehe in Deutschland aufhebbar wäre. Auch hinsichtlich der Anforderungen an die Authentizität und inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verfahren beizubringenden Unterlagen gelten die vorstehenden Ausführungen.

Lehnt das Standesamt die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ab, so kann es nach § 49 Absatz 1 PStG auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht dazu angewiesen werden.

Sofern die Petition die Beiziehung der Geburtsurkunde durch die befassten Standesämter anspricht, ist auszuführen, dass § 12 PStG die Eheschließenden die beabsichtigte Eheschließung beim Standesamt anzumelden und hierbei durch Vorlage öffentlicher Urkunden ihren Personenstand, ihren Wohnsitz, ihre Staatsangehörigkeit und ggf. eine frühere Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie deren Auflösung nachzuweisen haben.

Bei Geburt und gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist die Beschaffung der Urkunden im allgemeinen nicht mit größeren Schwierigkeiten verbunden, da die meisten

Standesämter die Möglichkeit anbieten, Urkunden per Fax oder auch über das Internet anzufordern. Die mit der Petition geforderte Erteilung der Befugnis, auf Wunsch des Antragsstellers die Geburtsurkunde anfordern zu dürfen oder auf diese Zugriff zu nehmen, würde nicht zu einer Entlastung der Eheschließenden führen. Sie müssten zunächst mit dem Standesamt in Kontakt treten und diesem die Daten ihrer Geburt bekannt geben. Nachdem das Standesamt die Geburtsurkunden angefordert hat, müssten sie erneut zur eigentlichen Anmeldung der Eheschließung vorsprechen. Hat das Standesamt Zugriff auf die Geburtsurkunde, weil es das entsprechende Register selbst führt, ist die Beschaffung der Urkunde durch die Eheschließenden ohnehin nicht erforderlich (§ 10 Absatz 1 PStG). Eine Online-Datenabfrage eines Standesamtes bei einem anderen Standesamt setzt eine Suchabfrage und einen automatisierten Datenabruf bei synchroner Datenübermittlung voraus, der derzeit in der Praxis noch nicht realisiert werden konnte, weil die Personenstandsregister, aus denen diese Daten abgerufen werden könnten, noch nicht umfassend elektronisch nacherfasst worden sind. Ein Abruf dieser Daten ginge deshalb ins Leere; die bis zum Jahr 2009 geführten Personenstandseinträge sind zum Großteil nach wie vor nur in papiergebundener Form vorhanden und müssen deshalb manuell durch einen Standesbeamten eingesehen und als Personenstandsurkunde (z.B. eine Geburtsurkunde) ausgedruckt werden.

Nach Ansicht des Ausschusses würde die bloße Vorlage einer Ledigkeitsbescheinigung nicht dazu führen, dass das Verfahren vereinfacht würde. Es würde lediglich dazu führen, dass die Prüfung, ob nach dem ausländischen Eherecht rechtliche Hinderungsgründe für die Eheschließung eines Ausländers mit einem Deutschen in Deutschland bestehen, von der (sachnäheren) inneren Behörde des Heimatstaates des Ausländers auf die deutschen Standesämter verlagert wird. Sofern, wie in den meisten Fällen, die innere Behörde des Heimatstaates keine Ehefähigkeitsbescheinigung ausstellt, obliegt diese Prüfung zwar dem Präsidenten des Oberlandesgerichts. Bei einer Abschaffung des Ehefähigkeitszeugnisses entfielen aber in den meisten Fällen auch das Befreiungsverfahren, so dass die Prüfung der Ehehindernisse nach ausländischem Recht den mehr als 4000 deutschen Standesämtern obläge, was zu einer unterschiedlichen Bewertung führen kann.

Für den Fall einer Eheschließung eines Deutschen im Ausland ergibt sich das Erfordernis der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses aus dem ausländischen Recht, so dass insoweit eine Regelungskompetenz des deutschen Gesetzgebers nicht besteht.

Der Vorschlag führt daher nur vordergründig zu einer Vereinfachung der Eheschließung mit Ausländern, während das geltende Verfahren Rechtssicherheit, Transparenz und einheitliche Rechtsanwendung garantiert.

Daher sieht der Ausschuss keinen Bedarf für ein gesetzgeberisches Handeln oder sonstiges Tätigwerden des Deutschen Bundestages. Demzufolge empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit eine Vereinfachung der Bedingungen für eine Heirat von Deutschen und Ausländern in Deutschland gefordert wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.